

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch
Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Vernehmlassung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Dachverbands Komplementärmedizin bedanken wir uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung teilzunehmen.

Der Dachverband Komplementärmedizin setzt sich für die Umsetzung von BV 118a Komplementärmedizin ein, der von Volk und Ständen im Mai 2009 deutlich angenommen wurde. Die vorliegende Stellungnahme reichen wir in Absprache mit unserem Mitglied OdA KT ein.

1. Die OdA KT ist die Trägerin der Höheren Fachprüfung (HFP) für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten, die zum entsprechenden eidgenössischen Diplom führt. In der OdA KT sind 39 Verbände mit insgesamt rund 7'000 Mitgliedern organisiert.

Gemäss der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigten Prüfungsordnung <https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung/reglemente> anerkennt die OdA KT 22 Methoden als «Methoden der Komplementärtherapie». Eine von der OdA KT anerkannte Ausbildung in einer oder mehreren dieser Methoden bildet eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur HFP.

Seit 2015 werden jährlich zwei HFP durchgeführt. Inzwischen verfügen 1'561 Therapeutinnen und Therapeuten über das eidgenössische Diplom in Komplementärtherapie. Weitere 3'082 über das die selbständige Berufsausübung ermöglichende und als Zulassungsbedingung der HFP vorgelagerte Branchenzertifikat der OdA KT.

2. Gemäss dem vom SBFI anerkannten Berufsbild <https://www.oda-kt.ch/> behandelt und unterstützt die Komplementärtherapeutin, der Komplementärtherapeut Menschen

- bei somatischen und psychosomatischen Beschwerden
- bei Befindlichkeitsstörungen und psychischem Leiden
- bei medizinisch abgeklärten funktionellen Gesundheitsstörungen oder diffusen Beschwerden, welche bisher keiner medizinischen Diagnose zugeordnet werden können
- bei medizinisch abgeklärten Krankheiten und Behinderungen
- nach Unfällen und medizinischen Eingriffen zur Rehabilitation.

Als eidgenössisch anerkannte Gesundheitsfachpersonen erbringen Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten somit Heilbehandlungen im Sinne von Art. 34 der geltenden MWSTV.

Ihre Behandlungen werden dementsprechend auch von den Krankenversicherern über die Zusatzversicherungen vergütet.

3. Laut Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG sind von der MWST. ausgenommen «die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.»

4. Laut Art. 35 Abs 1 MWSTV verfügt «Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ... über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie:

- a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder
- b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.»

Über die Notwendigkeit, resp. die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Praktizierende der Komplementärtherapie entscheiden die Kantone durch entsprechende Regelungen in ihren Gesundheitsgesetzen und den zugehörigen Verordnungen.

Da Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten keine Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz sind und das Behandlungsrisiko bei ihnen aufgrund ihrer Arbeitsweise als äusserst gering eingeschätzt wird, verzichten die meisten Kantone bis jetzt auf eine Bewilligungspflicht.

Trotzdem gibt es zurzeit vier Kantone mit Bewilligungspflicht (z.B. TG) und vier Kantone haben eine Meldepflicht (z.B. ZG). Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist dabei das eidgenössische Diplom oder das Branchenzertifikat der OdA KT. Der Kanton Zürich verlangt für Praktizierende der Komplementärtherapie eine kantonale Bewilligung für das «Tätigwerden unter einem eidgenössischen Diplom». Im Zuge der allgemeinen Zunahme der Regulierungsdichte dürften weitere Kantone folgen.

5. Soweit Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten von der MWST. ausgenommen sind, wurden sie bisher unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG «Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe» resp. gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. h unter «Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen» subsumiert.

Seit der Genehmigung von zwei Höheren Fachprüfungen im Jahr 2015, mit einem eidgenössischen Diplom für den Beruf der Naturheilpraktikerin, des Naturheilpraktikers einerseits und der Komplementärtherapeutin, des Komplementärtherapeuten andererseits, sind diese zwei Berufe aber klar voneinander abgegrenzt.

Um hier auch in Bezug auf die MwSt. Klarheit zu schaffen, beantragen wir, Art. 35 Abs. 2 zu ergänzen:

2 Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

dbis. Psychologen und Psychologinnen;

p. Apotheker und Apothekerinnen;

q. Optometristen und Optometristinnen;

r. Komplementärtherapeuten und Komplementärtherapeutinnen.

6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es um *keine Erweiterung der von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommenen Berufe* geht, sondern um eine Klärung im Rahmen der bestehenden Regelungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstands



Walter Stüdeli, Geschäftsführer a.i.